

LÜCKING & HÄRTEL GMBH

IMMISSIONSSCHUTZ

UMWELTSCHUTZ

NATURSCHUTZ

PROJEKT: **Bebauungsplan „Wohnbebauung Kleine Maasen, Weidenhain“
der Gemeinde Dreiheide**

AUFTRAG: **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)**
Berichtsnummer: 1056-N-05-07.08.2023/0

PLANAUFSTELLENDENDE KOMMUNE: Gemeinde Dreiheide
Süptitz
Schulstraße 4
04860 Dreiheide

PLANVERFASSER: IBS GmbH
Pehritzsch
Mühlweg 12
04838 Jesewitz

NAME DES VERANTWORTLICHEN BEARBEITERS: B. Sc. Franziska Aurich
Name der Institution: Lücking & Härtel GmbH
Kobershain
Bergstraße 17
04889 Belgern-Schildau
Tel.: 034221 / 551 99-0
Fax: 034221 / 56829
f.aurich@luecking-haertel.de
<http://www.luecking-haertel.de>



Management
System
ISO 9001:2015

www.tuv.com
ID 9108614409

KOBERSHAIN, DEN 07.08.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES VORHABENS	4
1.1	Einführende Informationen	4
1.2	Bezeichnung des Vorhabens	4
1.3	Planaufstellende Kommune	4
1.4	Planverfasser B-Plan	4
1.5	Ingenieurbüro und verantwortlicher Bearbeiter	4
1.6	Standort des Vorhabens	5
1.7	Kurzbeschreibung des Vorhabens	5
2	ÖRTLICHE VERHÄLTNISSE	7
2.1	Topografie der Standortumgebung	7
2.2	Planungsrechtliche Nutzungsstruktur	8
2.3	Biotoptypenkartierung	9
2.4	Faunistische Erfassungen	9
2.5	Ortsbesichtigung	9
3	WIRKFAKTOREN	10
3.1	Baubedingte Wirkungen	10
3.2	anlagenbedingte Wirkungen	10
3.3	Betriebsbedingte Wirkungen	10
4	BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	11
4.1	Untersuchungsraum	11
4.2	Methodisches Vorgehen	11
4.3	Datengrundlagen	12
4.4	Bestand und Betroffenheit der Arten	12
4.4.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie – Gefäßpflanzen	12
4.4.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.4.2.1	Amphibien	12
4.4.2.2	Reptilien	12
4.4.2.3	Säugetiere	13
4.4.2.4	Käfer	13
4.4.2.5	Libellen	13
4.4.2.6	Schmetterlinge	13
4.4.2.7	Spinnen	13
4.4.2.8	Weichtiere	14
4.4.2.9	Krebstiere	14
4.4.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	14
4.4.3.1	Abschichtungsergebnis	14
4.4.3.2	Brutvogelarten des Offenlandes	15



4.4.3.3	(Greif-)Vogelarten mit Nahrungslebensraum auf der Ackerfläche	16
4.4.3.4	Rastvögel	16
5	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	17
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung	17
5.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion	17
6	PRÜFUNG DES EINTRETENS VON VERBOTSTATBESTÄNDEN	18
7	ZUSAMMENFASSUNG	19

TABELLENVERZEICHNIS:

Tabelle 1:	Festsetzungen/Flächenbilanz	5
Tabelle 2:	Abschichtungsergebnis der Brutvögel im Vorhabengebiet	14

ABBILDUNGSVERZEICHNIS:

Abbildung 1:	Entwurf Bebauungsplan „Wohnbebauung Kleine Maasen, Weidenhain“; Stand 04.08.2023 (ohne Maßstab)	6
Abbildung 2:	Topografische Karte Auszug TK50 (ohne Maßstab)	7
Abbildung 3:	Auszug aus Vorentwurf-FNP der VG Torgau-Dreiheide-Pflückuff-Zinna (o. Maßstab)	8

Die Vervielfältigung bzw. Weitergabe dieser Unterlage ist nur mit Zustimmung der Lücking und Härtel GmbH gestattet.
Ausgenommen ist die bestimmungsgemäße Verwendung zur Beteiligung von Behörden im Genehmigungsverfahren.



1 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

1.1 Einführende Informationen

Die Gemeinde Dreiheide plant im südwestlichen Bereich der Ortslage Weidenhain entlang der „Torgauer Straße“ (B183) und der Straße „Kleine Maasen“ die Entwicklung von Wohngrundstücken. Da sich die Fläche planungsrechtlich im Außenbereich befindet, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, um Bauplanungsrecht für diese Wohnbaufläche zu schaffen.

Bei der Durchführung der Planung können sich Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben, welche in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu prüfen sind. Die Darlegung der Überprüfungsergebnisse sowie etwaiger Maßnahmen zur Funktionssicherung erfolgt in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

1.2 Bezeichnung des Vorhabens

Bebauungsplan „Wohnbebauung Kleine Maasen, Weidenhain“ der Gemeinde Dreiheide

1.3 Planaufstellende Kommune

Gemeinde Dreiheide
Süptitz
Schulstraße 4
04860 Dreiheide

1.4 Planverfasser B-Plan

IBS GmbH
Pehritzsch
Mühlweg 12
04838 Jesewitz

1.5 Ingenieurbüro und verantwortlicher Bearbeiter

Name des verantwortlichen Bearbeiters: B. Sc. Franziska Aurich
Ingenieurbüro: Lücking & Härtel GmbH
Kobershain
Bergstraße 17
04889 Belgern-Schildau
f.aurich@luecking-haertel.de
<http://www.luecking-haertel.de>

1.6 Standort des Vorhabens

Das Vorhabengebiet befindet sich im Südwesten der Ortschaft Weidenhain. Der Plangeltungsbereich bezieht sich auf die Flurstücke 118/4 (Teilfläche), 122 (Teilfläche), 460 (Teilfläche) und 461 der Flur 4, Gemarkung Weidenhain, Gemeinde Dreiheide, Landkreis Nordsachsen, Freistaat Sachsen.

1.7 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Gemeinde Dreiheide beabsichtigt einen bislang als Ackerfläche genutzten Standort zu einem Wohngebiet umzunutzen.

Innerhalb der Baugrenzen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sollen die Flächen als „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ nach § 4 BauNVO festgesetzt werden. Weiterhin wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Teilfläche als „Straßenverkehrsfläche“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Der Bebauungsplan trifft die in Tabelle 1 aufgeführten Festsetzungen mit der dort genannten Flächeninanspruchnahme.

Tabelle 1: Festsetzungen/Flächenbilanz

Festsetzung		Fläche
Allgemeines Wohngebiet (WA)		7.305 m ²
darin:	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB):	
	Mittelhecke	444 m ²
	Obstgehölze	192 m ²
Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)		2.040 m ²
Plangeltungsbereich		9.345 m²

In der nachfolgenden Abbildung 1 ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes dargestellt.

2 ÖRTLICHE VERHÄLTNISSE

2.1 Topografie der Standortumgebung

Die geografische Lage des Vorhabenstandortes und das weitere Umfeld sind aus Abbildung 2 (Auszug aus der Topografischen Karte TK50/Sachsen) ersichtlich. Die Koordinaten des Plangebietes (Mitte) nehmen die folgenden Werte ein:

	Rechtswert	Hochwert
UTM	33 350 606	5 714 971
Gauß-Krüger	4 558 664	5 714 949

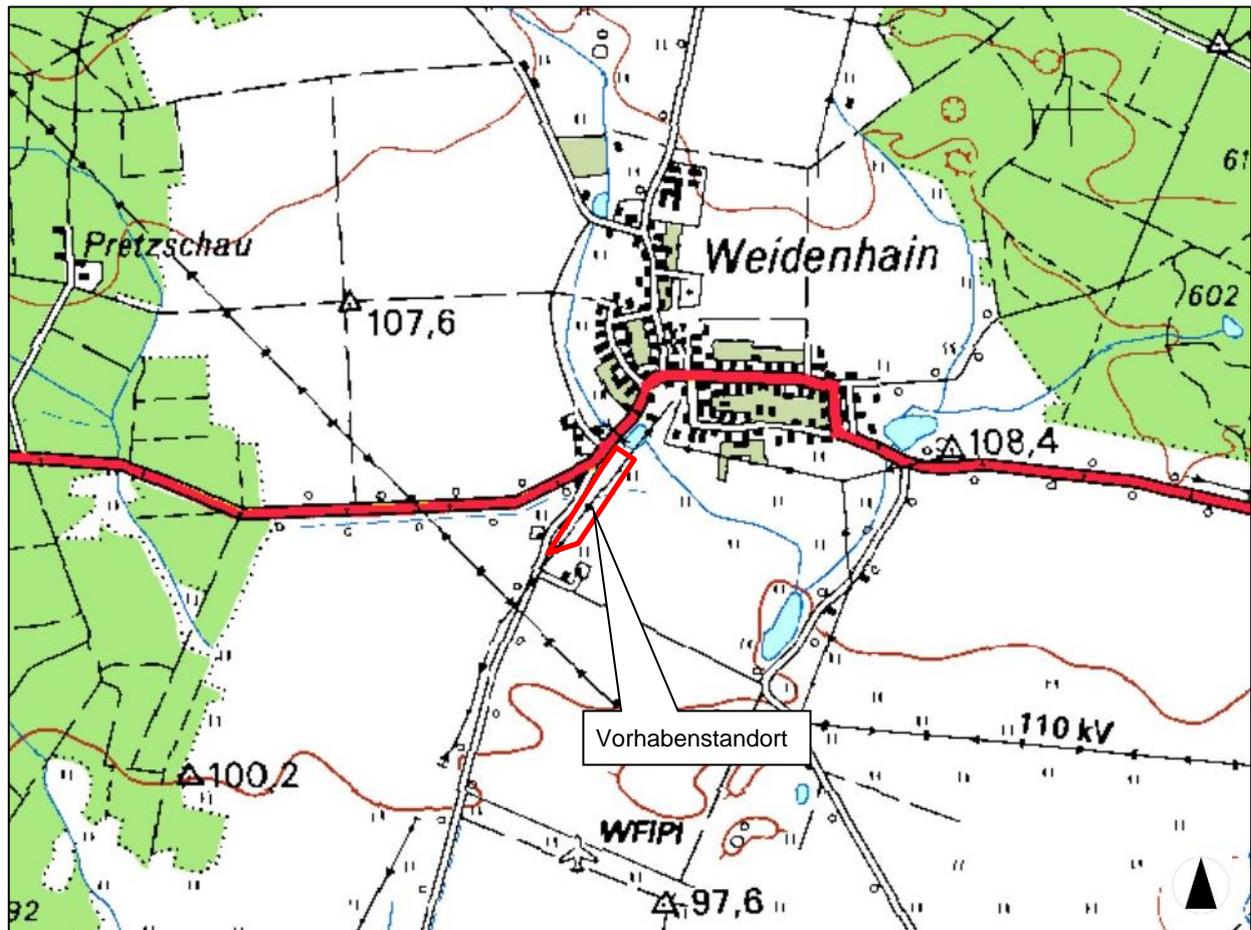


Abbildung 2: Topografische Karte Auszug TK50 (ohne Maßstab)

Das Eingriffs- bzw. Vorhabengebiet befindet sich im Südwesten der Ortschaft Weidenhain. Westlich schließen sich nach der „Torgauer Straße“ und der Straße „Kleine Maasen“ Wohnbebauungen und östlich und südlich Acker- und Grünlandflächen an den Vorhabenstandort. Im Norden befindet sich der „Schlossteich“.

Die Topografie im Standort- und Umgebungsbereich kann ebenfalls aus der Übersichtskarte (Abbildung 2) entnommen werden. Der Standort liegt auf einer Höhe von ca. 101 m über NN. Der Standort und das Beurteilungsgebiet können als ebenes Gelände beschrieben werden.

2.2 Planungsrechtliche Nutzungsstruktur

Für das Vorhabengebiet existiert der Vorentwurf eines Flächennutzungsplanes (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Torgau-Dreiheide-Pflückuff-Zinna mit Stand von 10/2005. Ein Ausschnitt aus dem Vorentwurf des FNP wird in Abbildung 3 dargestellt.



Abbildung 3: Auszug aus Vorentwurf-FNP der VG Torgau-Dreiheide-Pflückuff-Zinna (o. Maßstab)

Der Vorhabenstandort ist im Entwurf des FNP als „Fläche für die Landwirtschaft und Wald“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a und b BauGB dargestellt und liegt somit im baurechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB.

Bebauungspläne in unmittelbarer Umgebung des Vorhabengebietes sind nicht existent. Der hier aufzustellende Bebauungsplan setzt die beanspruchten Flächen als „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ nach § 4 BauNVO fest.

2.3 Biotypenkartierung

Durch das Vorhaben ist vorrangig eine intensiv genutzte Ackerfläche betroffen. Bis zum 31.12.2023 handelt es sich bei der Ackerfläche des Vorhabenstandortes um eine temporäre Stilllegungsfläche. Diese Stilllegungsfläche ist bis zum o.g. Datum noch Bestandteil einer 5%igen Pflichtstilllegung je Landwirtschaftsbetrieb (Cross Compliance in der Landwirtschaft). Im Rahmen der Agrar-Flächenförderung zur Stilllegung ist eine mindestens einmal jährliche Nutzung durch Mahd beauftragt. Ein sukzessiver Bewuchs konnte sich somit bislang nicht entwickeln. Vorhanden sind vorrangig ein- bis zweijährige Ackerwildkräuter und Gräser. Als Lebensraum von Tieren und Pflanzen hat die Fläche aufgrund der vormals intensiven ackerbaulichen Nutzung und der Nähe zu Straßen und Gebäuden eine nachrangige Bedeutung. Gleichfalls ist eine geringe Natürlichkeit/Naturnähe anzunehmen. Es handelt sich nicht um Sonderstandorte und auch nicht um besonders schutzwürdige Biotope. Die Stilllegungsmaßnahme des bewirtschaftenden Betriebes endet am 31.12.2023. Von da ab wird die Ackerfläche wieder intensiv mit Ackerfrüchten bewirtschaftet.

Entlang der Straßen befinden sich Abstandsflächen, welche mit Gräsern begrünt sind und intensiv gemäht werden. Als Lebensraum von Tieren und Pflanzen haben diese nur eine geringe Bedeutung. Entlang der Straße „Kleine Maasen“ sind sieben junge Laubgehölze gepflanzt, welche erhalten werden sollen.

2.4 Faunistische Erfassungen

Bei der Begehung wurde der Standort und die direkte Umgebung auf Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten überprüft. Gesonderte spezielle faunistische Erfassungen erfolgten nicht.

2.5 Ortsbesichtigung

Es wurde ein Ortstermin am 18.04.2023 am Standort und in der Ortschaft Weidenhain durchgeführt. Im Zuge des Termins wurden der Standort und die Umgebung begangen bzw. abgefahren und eine Fotodokumentation erstellt. Es fand die Inaugenscheinnahme der vom Vorhaben betroffenen Flächen statt. Weiterhin wurden die orographischen Verhältnisse, die Biotypen und die Landschaftsstrukturen vor Ort erfasst.

3 WIRKFAKTOREN

3.1 Baubedingte Wirkungen

Während der Bauzeit ergeben sich baubedingte Wirkungen. Diese beziehen sich auf die Zeit der Errichtung der Einfamilienhäuser.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die folgenden Wirkungen relevant:

Baufeldfreimachung/Erdarbeiten:

- Beräumung des Geländes – Störungen aus dem Baustellenbetrieb und –verkehr sowie durch Frequentierung und ggf. Zerstörung potenzieller Lebensräume

Bei den darauffolgenden Hochbauarbeiten handelt es sich um die Errichtung der Einzelhäuser und ihrer Nebengebäude. Dies erfordert ebenfalls umfangreiche Bauaktivitäten. Artenschutzrechtlich sind diese Wirkungen nicht relevant, da durch die vorgenannte Baufeldberäumung bereits ein Verlust potenzieller Lebensräume bzw. eine Vergrämung potenziell vorhandener Arten stattgefunden hat.

3.2 anlagenbedingte Wirkungen

Anlagenbedingte Wirkungen resultieren aus der dauerhaften Umwandlung der Flächen zu einem Wohngebiet. Es werden Einzelhäuser mit Gärten gebaut und das Gebiet wird über eine Straße erschlossen. Der Versiegelungsgrad wird zunehmen. Die Grünflächen werden als Gartenflächen entwickelt.

Für die vorliegende artenschutzrechtliche Beurteilung sind die folgenden anlagenbedingte Wirkungen relevant:

- Flächenverlust/vollständiger Lebensraumverlust durch Überbauung/Versiegelung
- Veränderung der Vegetationsstruktur/Biotopstruktur durch die Anlage von neuzeitlichen Gärten/Hausgärten

3.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich aus der anschließenden Nutzung der Flächen. Es ist zu erwarten, dass die Gartenflächen in ortsüblicher Weise kultiviert werden und Wirkungen aus dem auf das Wohngebiet bezogenen Verkehr sowie der Nutzung der Gärten und Gebäude zu erwarten sind. Die betriebsbedingten Wirkungen nehmen für die vorliegende Studie eine untergeordnete Bedeutung ein.

4 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

4.1 Untersuchungsraum

Gem. der im Kap. 3 beschriebenen Wirkfaktoren bezieht sich der Untersuchungsraum des vorliegenden artenschutzrechtlichen Gutachtens auf den Eingriffsort und, falls für die betreffenden Arten besondere Empfindlichkeiten oder Beziehungen zu weiteren Lebensräumen bestehen, auch auf Flächen darüber hinaus.

4.2 Methodisches Vorgehen

Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind zu betrachten:

- alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL,
- alle europäischen Vogelarten,
- Arten der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (liegt noch nicht vor),

sofern sie im Planungsraum vorkommen und von dem Vorhaben tatsächlich betroffen sein können. Es werden nur die heimischen Arten berücksichtigt.

Zur Ermittlung der prüfrelevanten Arten wird eine projektspezifische Abschichtung vorgenommen. Hierbei werden die Arten aus der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgeschlossen, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit verneint werden kann.

Ausgangspunkt ist die Grundgesamtheit der zu betrachtenden Arten (alle in Sachsen vorkommenden europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie und alle in Sachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie). Dieses Artenspektrum wird auf die Arten reduziert, für die unter Beachtung der Verbreitung und der Lebensraumansprüche im Wirkraum (Biotoptypenkartierung) Vorkommen zu erwarten sind und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden können (Wirkungsempfindlichkeit).

Arten, die in Sachsen gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint, die auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Untersuchungsraum nicht vorkommen können und bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen, werden nicht betrachtet.

4.3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Biootypenkartierung (vgl. Kapitel 2.3)
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2022): In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 3.0, Stand 02.02.2022
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2017): Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel), Version 2.0, Stand 12.05.2017
- Rote Listen Sachsen
- Artdaten-Online (Zentrale Artdatenbank (ZenA) Sachsen)
- Artensteckbriefe des SMUL

4.4 Bestand und Betroffenheit der Arten

4.4.1 PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE – GEFÄßPFLANZEN

Die für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) relevanten Gefäßpflanzen kommen nicht am betroffenen ackerbaulich genutzten Lebensraum vor. Es handelt sich um Pflanzen der Gewässer, Fels- und Gesteinsbiotope, Uferbereiche und Trockenbiotope.

Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sind somit nicht zu erwarten.

Für Gefäßpflanzen besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

4.4.2 TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

4.4.2.1 Amphibien

Bei dem vorliegenden Standort handelt es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche, die als Lebensraum der artenschutzrechtlich zu beurteilenden Amphibienarten keine Bedeutung hat. Nördlich des Vorhabengebietes befindet sich der Schlossteich, welcher als potenzielles Laichhabitat dienen könnte. Der Vorhabenstandort weist jedoch keine bedeutsamen Wanderkorridore von Amphibien auf, sodass eine Betroffenheit der Arten ausgeschlossen werden kann.

Für Amphibien besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

4.4.2.2 Reptilien

Auf Grund der Habitatsstrukturen ist das Vorkommen streng geschützter Arten nach Anhang IV FFH-RL, wie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) oder Schlingnatter (*Coronella austriaca*), im Untersuchungsraum weitgehend auszuschließen. Es finden sich am Standort keine wärmebegünstigten Bereiche mit mosaikartigem Wechsel aus offenen und bewachsenen Flächen, die für die relevanten Reptilienarten von Bedeutung sein könnten.

Für Reptilien besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

4.4.2.3 Säugetiere

Für das vorliegende Untersuchungsgebiet sind keine Säugetier-Vorkommen mit Schwerpunktlebensraum auf Äckern erfasst. Es wird nicht in Gehölzbestände oder Gebäude, welche als Fledermausquartiere oder Rückzugsort dienen können, eingegriffen. Sonstige relevante Säugetiere sind aufgrund der intensiven Ackernutzung ebenfalls nicht zu erwarten.

Für Säugetiere besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

4.4.2.4 Käfer

Prüfungsrelevante Käferarten sind auf den zu beurteilenden Flächen nicht zu erwarten, weil die geschützten Arten andere Lebensräume besiedeln.

Für Käfer besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

4.4.2.5 Libellen

Alle relevanten Libellenarten leben an naturnahen, dynamischen Fließ- oder Stillgewässern bzw. in Moor- oder Sumpfbereichen. Am Vorhabenstandort sind keine für Libellen geeigneten Biotopstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Arten können somit ausgeschlossen werden.

Für Libellen besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

4.4.2.6 Schmetterlinge

Der Vorhabenstandort bietet keine Lebensraumpotenziale für geschützte Schmetterlingsarten. Die prüfungsrelevanten Arten zeigen Bindungen an andere Lebensräume wie Trockenlebensräume, Moore, Feuchtbiopte, Heiden, Wälder, sind an Futterpflanzen gebunden, die im vorliegenden Untersuchungsgebiet nicht vorkommen oder weisen anderenorts lokal begrenzte Vorkommen auf. Eine Betroffenheit der Arten kann somit ausgeschlossen werden.

Für Schmetterlinge besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

4.4.2.7 Spinnen

Die Sand-Wolfsspinne (*Arctosa cinerea*) ist die einzige in Sachsen vorkommende streng geschützte Spinnenart. Die Vorkommen sind auf Bergbaubiotope begrenzt. Somit sind unter Berücksichtigung der hier vorliegenden Lebensräume keine Vorkommen der Art zu erwarten.

Für Spinnen besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

4.4.2.8 Weichtiere

Die prüfungsrelevante Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*) ist an Fließgewässer gebunden. Am Vorhabenstandort sind keine derartigen Biotopstrukturen vorhanden, so dass eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden kann.

Für Weichtierarten besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

4.4.2.9 Krebstiere

Die prüfungsrelevanten Krebstiere sind an Fließ-/Stillgewässer gebunden. Am Vorhabenstandort sind keine derartigen Biotopstrukturen vorhanden, so dass eine Betroffenheit der Arten ausgeschlossen werden kann.

Für Krebstiere besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

4.4.3 EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE

4.4.3.1 Abschichtungsergebnis

Zur Ermittlung der prüfrelevanten Arten wurden nur Vogelarten mit Vorkommen in Agrarlebensräumen weiter betrachtet, deren spezifische Habitatansprüche anhand der Biotoptypenkartierung voraussichtlich erfüllt sind. Dies ist regelmäßig für bodenbrütende Arten der Fall oder für Arten, die den Acker als Jagd-/Nahrungslebensraum nutzen. Gehölze sind vom Eingriff nicht betroffen. Zuletzt werden nur die Arten einer Betroffenheitsanalyse unterzogen, für die die Wirkungsempfindlichkeit gegeben oder nicht auszuschließen ist, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Aufgrund der Biotopausstattung am geplanten Anlagenstandort wurden die in Tabelle 2 aufgeführten Brutvogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung sowie häufigen Brutvogelarten mit einem potenziellen Vorkommen am Vorhabenstandort ermittelt.

Die relevanten Vogelarten, für die aufgrund ihres Habitatkomplexes das Vorhabengebiet als Brut habitat dienen könnte, sind darin rot markiert.

Tabelle 2: Abschichtungsergebnis der Brutvögel im Vorhabengebiet

Artname (wissenschaftlich)	Artname (deutsch)	RL Sachsen 2013/2015*	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabengebiet
Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung			
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	3	ja, Ackerfläche als Jagdgebiet
<i>Pica pica</i>	Elster	u	ja, Ackerfläche als Nahrungsgebiet
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	V	ja, Ackerfläche als Bruthabitat
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	ja, Ackerfläche als Nahrungsgebiet
<i>Miliaria calandra</i>	Graumammer	V	ja, Ackerfläche als Bruthabitat
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	u	ja, Ackerfläche als Nahrungsgebiet
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	u	ja, Ackerfläche als Jagdgebiet
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	3	ja, Ackerfläche als Bruthabitat
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	u	ja, Ackerfläche als Jagdgebiet

4.4.3.3 (Greif-)Vogelarten mit Nahrungslebensraum auf der Ackerfläche

Der Tabelle 2 sind weiterhin die am Anlagenstandort potenziell vorkommenden (Greif-)Vogelarten, welche die Ackerfläche für die Nahrungssuche nutzen, zu entnehmen.

Die Flächen stellen außerdem einen fakultativen Nahrungslebensraum dar, weisen aber keine qualitativ-funktionale Bedeutung auf. Potenziell vorkommende Nahrungsgäste können auf angrenzende Bereiche ähnlicher Ausstattung ausweichen.

In Brutstätten wird nicht eingegriffen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Eine Relevanz für Nahrungsgäste ist daher nicht abzuleiten.

4.4.3.4 Rastvögel

In der Umgebung des Anlagenstandortes befinden sich keine Gewässer mit Bedeutung als Raststätten, so dass auch die vorliegende Ackerfläche keine Bedeutung als Nahrungsfläche hat.

Weiterhin ist eine Bedeutung für Rastvögel aufgrund der nur randlich betroffenen Ackerfläche sowie der Nähe zu Straße und Gebäuden nicht anzunehmen, da diese von kulissenhaft wirkenden Strukturen auf Grund des Prädatorendruckes Abstand nehmen.

Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz für Rastvögel.

5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

V1 – Bauzeitenregelung (Maßnahme V1 GOP)

Die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn der vorbereitenden Arbeiten (z.B. Abschieben des Oberbodens, Herstellung der Fundamente, Schaffung der Zuwegungen etc.) soll nur außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober des Jahres bis zum 01. März des Folgejahres erfolgen. Sofern der Baubeginn im o. g. Zeitfenster liegt, kann eine Bautätigkeit ohne Unterbrechungen in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden.

Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlagen keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt.

Um Bruten zu vermeiden, sind ergänzend weitere Maßnahmen zur Vergrämung durchzuführen (z. B. Aufhängen von Flatterbändern oder reflektierender Scheiben).

Alternativ kann die Vergrämung durch das tägliche Schleppen oder Harken des Baufeldes ab Beginn der Brutzeit (Anfang März) erfolgen.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion

Die Kompensationsmaßnahmen, welche im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (vgl. Kap. 7 des GOP vom 03.08.2023, Lücking & Härtel GmbH) ermittelt wurden, können aufgrund ihrer Art ebenfalls positive Wirkungen auf die durch den Eingriff betroffenen Vogelarten entfalten. Daher werden diese nachfolgend kurz aufgeführt.

Maßnahme A1: Entwicklung einer Mittelhecke

Die Wohngrundstücke entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereiches sollen mit einer naturnahen Mittelhecke eingegrünt werden. Diese bietet Nahrungslebensraum für heimische Tiere (z. B. Bienenweide und Beeren und andere Früchte für Vögel und Säuger). Die Gehölze können außerdem als Singwarte für heimische Vögel dienen und bieten darüber hinaus Rückzugs- und Brutlebensräume für Vögel und Säuger.

Maßnahme A2: Anpflanzung einer Baumgruppe

Auf den Baugrundstücken sollen in den Gärten je drei Obstgehölze gepflanzt werden. Entwicklungsziel ist es, Nahrungslebensraum für heimische Tiere (z.B. Bienenweide und Früchte für Vögel) zu schaffen.

6 PRÜFUNG DES EINTRETENS VON VERBOTSTATBESTÄNDEN

Die Arten wurden hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens im Planungsgebiet sowie hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG in Folge der Realisierung des geplanten Vorhabens geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass

- durch Vermeidungsmaßnahmen die Beeinträchtigungen durch den Eingriff bzw. das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht wird,
- sich mit Umsetzung der Maßnahmen A1 und A2 der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten nicht verschlechtert (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und
- im Sinne von § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

7 ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Dreiheide stellt den Bebauungsplan „Wohnbebauung Kleine Maasen, Weidenhain“ auf. In vorliegendem Artenschutzfachbeitrag wurden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens auf Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG überprüft.

Von der Planung ist vorrangig eine landwirtschaftliche Nutzfläche betroffen.

Die Relevanzprüfung wurde auf Basis einer Auswertung vorliegender Daten und Literatur sowie einer Potenzialabschätzung auf Basis der Lebensraumansprüche der in Frage stehenden Arten durchgeführt. Für die Ermittlung der prüfrelevanten Arten wurde unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche und Empfindlichkeiten der Arten eine projektwirkungsspezifische Abschichtung vorgenommen.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass für die Brutvogelarten Feldlerche, Grauammer und Heidelerche Prüfrelevanz besteht. Diese Arten wurden auf das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG überprüft.

Über artspezifische Vermeidungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können Schädigungs- und Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 vermieden bzw. auf ein nicht signifikantes Maß reduziert werden. Es ist keine Befreiung im Sinne des § 45 BNatSchG erforderlich.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen u.E. keine Bedenken gegenüber der Durchführung des Vorhabens.

bearbeitet:



F. Aurich
B. Sc. Umweltmonitoring

geprüft:



D. Härtel
Assessor des Höheren Dienstes
Umweltgutachter (DE-V-0283)